

BGer 1C_732/2025 vom 17. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_732_2025

FR: TF 1C_732/2025 du 17 décembre 2025

IT: TF 1C_732/2025 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ ist Inhaber der seit 1998 im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung und im Besitz des Kollektiv-Fahrzeugausweises sowie der dazugehörigen Händlerschilder BE-xxx für Motorwagen. Nach einer periodischen Kontrolle verfügte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) am 2. Juli 2024 den Entzug des Kollektiv-Fahrzeugausweises und der dazugehörigen Händlerschilder, wogegen A. _____ Einsprache erhob. Mit Entscheid vom 6. September 2024 wies das SVSA die Einsprache ab und bestätigte seinen Entscheid vom 2. Juli 2024. Die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde wies die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern am 20. Januar 2025 ebenfalls ab.

E. 2

Gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion gelangte A. _____ an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Mit Urteil vom 10. November 2025 wies das Gericht die Beschwerde unter Kostenfolge zulasten von A. _____ ab.

E. 3

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2025 (Postaufgabe) hat A. _____ bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern sinngemäss Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts erhoben. Die Sicherheitsdirektion hat die Beschwerde mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 zuständigkeitshalber dem Bundesgericht überwiesen. Dieses verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid einlässlich dargelegt, weshalb der Entscheid der Sicherheitsdirektion der Rechtskontrolle standhalte. Sie hat dabei

zusammenfassend festgehalten, die Sicherheitsdirektion sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Erteilung des Kollektiv-Fahrzeugausweises nicht mehr erfülle und er sich überdies nicht auf Gründe berufen könne, die ein ausnahmsweises Belassen des Ausweises rechtfertigen würden. Die Beurteilung der Sicherheitsdirektion sei weiter auch mit Blick auf die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren neu ins Recht gelegten Beweismittel nicht zu beanstanden.

Der Beschwerdeführer übt in seiner sinngemässen Beschwerde an das Bundesgericht zwar eine gewisse Kritik am Entzug des Kollektiv-Fahrzeugausweises bzw. am angefochtenen Entscheid. Er setzt sich mit den Erwägungen dieses Entscheids jedoch nicht weiter und sachgerecht auseinander und legt nicht im Einzelnen und konkret dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Entscheid Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen würde. Vielmehr begnügt er sich im Wesentlichen damit, seine eigene, nicht weiter substantiierte Sicht der Dinge vorzutragen und diese der Beurteilung der Vorinstanz entgegenzustellen, bzw. mit appellatorischer Kritik. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf sie nicht einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.